

FAQ für Sportvereine

Zum Thema Soforthilfe der ILB

Diese FAQ wurden vom Ministerium der Finanzen und für Europa sowie vom Ministerium für Bildung, Jugend und Sport erarbeitet.

Soforthilfe der ILB – Antrag bei der ILB

1. Können Sportvereine Soforthilfe bei der ILB beantragen?

Ja, Brandenburger Sportvereine können Soforthilfe von der ILB erhalten, wenn sie einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb oder einen Zweckbetrieb haben, in dem aufgrund der Corona-Pandemie ein Liquiditätseingpass entstanden ist bzw. in den nächsten 3 Monaten nach Antragstellung entstehen wird.

2. Ich bin ein Verein. Wie finde ich raus, ob wir einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb haben?

Schauen Sie in den letzten Freistellungsbescheid vom Finanzamt oder in den letzten Steuerbescheid des Finanzamtes über die Körperschaftsteuer (dort die Anlage): Wird dort erwähnt, dass der Verein einen (einheitlichen) wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb hat, dann hat Ihr Verein ein gewerbliches Unternehmen und kann grundsätzlich Soforthilfe bei der ILB beantragen.

Kopieren Sie den Bescheid des Finanzamtes und reichen ihn als Nachweis des Betriebes mit dem Antrag an die ILB ein.

3. Wie finde ich raus, ob mein Verein einen Zweckbetrieb hat?

Wenn Sie in Ihrer letzten Körperschaftsteuererklärung einen Zweckbetrieb erklärt haben, fragen Sie bei Ihrem Finanzamt nach, ob ihr Verein einen oder mehrere Zweckbetriebe hat. Falls ja, lassen Sie sich vom Finanzamt eine formlose Bestätigung ausstellen.

Sie benötigen für den Antrag bei der ILB einen Nachweis über die Existenz des Zweckbetriebes, den Sie nur beim Finanzamt erhalten können.

Es können nur Liquiditätshilfen für den Zweckbetrieb beantragt werden. Der ideelle Bereich des Vereins (z. B. Wegfall von Mitgliedsbeiträgen) kann nicht im Antrag an die ILB berücksichtigt werden.

4. Kann mein Verein mehrere wirtschaftliche Geschäftsbetriebe und Zweckbetriebe haben?

Der Verein kann mehrere wirtschaftliche Geschäftsbetriebe haben. Vom Finanzamt werden mehrere wirtschaftliche Geschäftsbetriebe für steuerliche Zwecke zu einem (einheitlichen) wirtschaftlichen Betrieb zusammengefasst.

Unabhängig von der Existenz eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes (also auch zusätzlich) kann der Verein einen oder mehrere Zweckbetriebe haben.

5. Habe ich auch einen Zweckbetrieb bzw. einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb und kann einen Antrag bei der ILB stellen, wenn meine jährlichen Einnahmen normalerweise unter 35.000 EUR liegen?

Ja, ob Sie mit Ihrem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb oder mit Ihrem Zweckbetrieb über oder unter der 35.000 EUR – Grenze liegen, ist unerheblich. Über das Steuerrecht und diese Grenze sichert der Gesetzgeber lediglich die Chancengleichheit zwischen Vereinen und gewerblichen Unternehmen: Erzielt ein Verein mit seinem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb Einnahmen über 35.000 EUR, gelten die gleichen Steuersätze, wie für gewerbliche Unternehmen.

6. Im Antrag der ILB steht, dass der Verein „dauerhaft am Markt“ tätig sein muss. Was heißt das?

Die Soforthilfe ist nur für gewerbliche Unternehmen gedacht. „Dauerhaft am Markt“ ist ein Merkmal für die Abgrenzung zwischen gewerblichen und nicht gewerblichen Unternehmen. Ihr Zweckbetrieb oder Ihr wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist jedoch ein gewerbliches Unternehmen gem. § 2 GewStG, wenn der Betrieb auf Dauer angelegt ist („dauerhaft am Markt“).

Eine Gewerbeanmeldung ist nicht erforderlich.

7. Sind gemeinnützige Vereine von der Soforthilfe der ILB ausgeschlossen?

Nein. Auch gemeinnützige Vereine sind gem. § 2 Abs. 3 des GewStG gewerbliche Unternehmen, wenn sie einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb oder - als Unterfall - einen Zweckbetrieb haben. Die Absicht Gewinn zu erzielen, ist mit der Gemeinnützigkeit vereinbar. Erst dann, wenn die Gewinnerzielung zum Hauptzweck des Vereins wird, kann die Gemeinnützigkeit in Frage stehen. Einen Rückschluss von der Gemeinnützigkeit eines Vereins auf das „Nichtvorliegen eines gewerblichen Unternehmens“ kann es daher nicht geben.

8. Notwendig ist ein (voraussichtlicher) Liquiditätsengpass? Was heißt das genau?

Der Liquiditätsengpass muss nicht im Verein insgesamt bestehen, sondern bezogen auf die wirtschaftliche Betätigung. Das heißt, der Zweckbetrieb oder der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb muss in Liquiditätsschwierigkeiten sein. Die Soforthilfe dient der Überbrückung von Liquiditätsengpässen im Bereich der wirtschaftlichen Betätigungen; es geht nicht um den Ausgleich von Schäden oder Mindereinnahmen in anderen Bereichen (z.B. im ideellen Bereich oder in der Vermögensverwaltung). Ist in Ihrem Zweckbetrieb / wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb abzusehen, dass die fortlaufenden Einnahmen aus dem Geschäftsbetrieb voraussichtlich nicht ausreichen, um die aktuellen Verbindlichkeiten in den nächsten drei Monaten zu zahlen, befindet sich der Zweckbetrieb bzw. der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb im Liquiditätsengpass und sollte Soforthilfe beantragen.

Im Antrag an die ILB muss der Verein versichern, dass die Einnahmen aus dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb / Zweckbetrieb voraussichtlich nicht ausreichen, um in den nächsten drei Monaten (ab Antragstellung) die laufenden Kosten (z. B. Mieten, Pachten, Leasingraten) zu zahlen.

9. Welche Einnahmeverluste und erhöhten Ausgaben kann ich berücksichtigen?

Die Einnahmeverluste oder erhöhten Ausgaben müssen im Zweckbetrieb bzw. im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb des Vereins („Betriebsbereich“) entstanden sein. Wenn Mitgliederbeiträge ausfallen, gehört dies beispielsweise nicht zum Zweckbetrieb / wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb des Vereins. Sie

müssen abgrenzen zwischen dem ideellen Bereich des Vereins und dem Zweckbetrieb / wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb:

	ideeller Bereich oder Vermögensverwaltung	„Betriebsbereich“
Verein ohne Zweckbetrieb und ohne wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb		---
Verein mit Zweckbetrieb nach §§ 14, 65, 66, 67, 68 AO	Ausfall von Mitgliedsbeiträgen, Wegfall von Zuschüssen, Wegfall von Erbschaften, Wegfall von Spenden, Reduzierung des Vermögensbestandes	Wegfall von Einnahmen aus: Eintrittsgeldern, Verkauf von Speisen und Getränken, Vereinsgaststätte, Vermietung von Sportstätten/ Räumen/Geräten, Basare, Werbeeinnahmen, Durchführung von Veranstaltungen, Seminaren; Höhere betriebsbezogene Ausgaben
Zweckbetrieb Sportveranstaltungen § 67a AO		
wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb (§§ 14, 64 AO) – unabhängig von der Höhe der Einnahmen		

Einnahmeverluste oder erhöhte Ausgaben, die ab dem 11.03.2020 eingetreten sind und ggf. in den kommenden 3 Monaten (ab Antragseingang plus folgende 3 Monate) erwartet werden, können berücksichtigt werden.

Sollten Sie Zuschüsse nach dem Sozialdienstleister-Einsatzgesetz (SodEG) erhalten haben, müssen Sie diese bei der Schätzung der für Ihren Betrieb notwendigen Liquiditätshilfe berücksichtigen.

10. Wie kann ich die Schäden im Zweckbetrieb oder im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb nachweisen?

Nachweise über eingetretene Schäden bzw. noch erwartete Schäden oder den Liquiditätsengpass sind nicht notwendig. Im Antrag an die ILB muss der Liquiditätsengpass im Zweckbetrieb bzw. im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb des Vereins versichert werden.

Die Soforthilfe der ILB ist jedoch zur Überbrückung von Liquiditätsengpässen gedacht; es geht nicht um den Ausgleich von Schäden oder Mindereinnahmen. Im Antrag an die ILB müssen Sie daher die Höhe der notwendigen Liquiditätshilfe für die nächsten 3 Monate schätzen. Wieviel Geld benötigen Sie, um die nächsten 3 Monate zu überstehen/liquide zu bleiben?

11. Mein Verein ist nicht als gemeinnützig anerkannt. Ist das ein Problem?

Ob der Verein als gemeinnützig anerkannt ist oder nicht, ist für die Soforthilfe der ILB nicht relevant.

12. In meinem Verein bzw. Zweckbetrieb sind keine Mitarbeiter beschäftigt. Können wir trotzdem Soforthilfe bekommen?

Es ist nicht notwendig, dass der Verein oder die Stiftung Mitarbeiter*innen beschäftigt. Auch ein Verein oder Stiftung ohne Mitarbeiter*innen kann Soforthilfe beantragen und erhalten. Die Zahl der Beschäftigten ist nur relevant für die Höhe der Soforthilfe.

13. Wie hoch ist die Soforthilfe der ILB für Vereine?

Die maximale Höhe der Soforthilfe ist abhängig von der beantragten Höhe der Soforthilfe und von der Zahl der Beschäftigten (Vollzeitäquivalente-VZÄ) und beträgt:

- 0 bis zu 5 Beschäftigte (VZÄ): bis zu 9.000 EUR,
- bis zu 15 Beschäftigte (VZÄ): bis zu 15.000 EUR,
- bis zu 50 Beschäftigte (VZÄ): bis zu 30.000 EUR,
- bis zu 100 Beschäftigte (VZÄ): bis zu 60.000 EUR

in Abhängigkeit des glaubhaft versicherten Liquiditätsengpasses für drei bzw. fünf aufeinander folgende Monate.

Mitgerechnet werden dürfen nur angestellte Beschäftigte. Ehrenamtler und Honorarkräfte können nicht berücksichtigt werden. Arbeitnehmer*innen in Elternzeit, Minijobber, Auszubildende sowie Studierende zählen jedoch entsprechend der wöchentlichen Arbeitszeit ebenfalls zu den Beschäftigten im Sinne der Richtlinie.

Beispiele für die Ermittlung Vollzeitäquivalent: Vollzeitbeschäftigung = 40 Stunden = 1 VZÄ; 2 Teilzeitstellen á 20 Stunden = 1 VZÄ; 1 Teilzeitstelle á 20 Stunden = 0,5 VZÄ.

14. Welche Unterlagen sollte ich einreichen?

- Das ausgefüllte Antragsformular der ILB
- Kopie des Personalausweises des Verfügungsberechtigten des Vereins
- Kopie der Satzung des Vereins
- Vereinsregisterauszug
- einen Nachweis des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes (Freistellungsbescheid oder Steuerbescheid) oder/und des Zweckbetriebes (formlose Bescheinigung des Finanzamtes)

15. Wie stelle ich einen Antrag auf Soforthilfe bei der ILB?

Ein Antrag auf Soforthilfe kann bis zum 31.05.2020 bei der ILB eingereicht werden. Es ist unbedingt darauf zu achten, dass alle Unterlagen (Antrag und erforderliche Anlagen) gesammelt in einer einzigen E-Mail an soforthilfe-corona@ilb.de übermittelt werden.

16. Kann ich den Zuschuss mehrmals beantragen?

Nein, es ist nur eine einmalige Inanspruchnahme je Betriebsstätte möglich. Für Vereine mit mehreren Zweckbetrieben oder mit einem Zweckbetrieb und einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb bedeutet dies, dass in der Regel nur ein Antrag gestellt werden kann, da die Betriebe zu einer Betriebsstätte gehören.

17. Wie lange dauert es, bis mein Antrag bearbeitet wird?

Ziel ist es, dass im April alle Antragsteller, die einen vollständigen und korrekten Antrag eingereicht haben, ihr Geld auf dem Konto haben werden. Die Anträge werden grundsätzlich in chronologischer Reihenfolge ab Antragseingang bearbeitet.

18. Erhalte ich eine Antragseingangsbestätigung?

Ja, sofern die E-Mail an die korrekte Adresse (soforthilfe-corona@ilb.de) gesandt wurde, erhalten Sie eine automatisierte Eingangsbestätigung.

19. Was passiert, wenn ich nicht alle Unterlagen eingereicht habe?

Anträge können nur unter dem Vorbehalt vollständiger Unterlagen bearbeitet werden. Die fehlenden Unterlagen werden durch die ILB nachträglich angefordert.

20. Bekomme ich eine Benachrichtigung, sobald mein Antrag bewilligt wurde?

Ja, sie bekommen von der ILB einen Bescheid entweder postalisch oder elektronisch übersandt.

Weitere Informationen zur Soforthilfe der ILB unter [FAQ Soforthilfe ILB](#)